



Kundmachung

Gemäß § 5 des Geschworenen- und Schöffengesetzes von 1990, BGBl. 256/1990, liegt das Verzeichnis über jene Personen, welche für das Geschworenen- und Schöffenamt ausgelost wurden, 2 Wochen während der Amtsstunden im Marktgemeindeamt zur öffentlichen Einsicht auf.

Jedermann kann innerhalb der Auflagefrist wegen der Eintragung von Personen, welche die persönlichen Voraussetzungen für das Amt eines Geschworenen oder Schöffen nicht erfüllen, schriftlich oder mündlich Einspruch erheben. Die eingetragenen Personen können überdies in gleicher Weise einen Befreiungsantrag stellen.

Der Bürgermeister:

Heinrich Haider

Angeschlagen am: 15.04.2024

Abgenommen am: 02.05.2024